

Angehörigen ihres Haushalts oder als Geschenk bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder ihrer Art noch ihrer Menge nach zu der Besorgnis Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt

§46

(1) Bei den nachstehend bezeichneten Waren ist die Befreiung nach § 45 Absatz 1 für jeden Reisenden auf die folgenden Höchstmengen beschränkt:

- a) Tabakwaren:
 - 200 Zigaretten
 - oder
 - 100 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm)
 - oder
 - 50 Zigarren
 - oder
 - 250 Gramm Rauchtobak
 - oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;
- b) Alkohol und alkoholische Getränke:
 - destillierte Getränke und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22% vol; unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol und mehr: 1 Liter
 - oder
 - destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22% vol oder weniger; Schaumweine, Likörweine: 2 Liter
 - oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren
 - und
 - nicht schäumende Weine: 2 Liter;
- c) Parfüms: 50 Gramm
- und
- Toilettewasser: 0,25 Liter;
- d) Arzneimittel:
 - die dem persönlichen Bedarf der Reisenden entsprechende Menge.

(2) Reisenden unter siebzehn Jahren wird für die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Waren keine Befreiung gewährt.

§47

Für andere als die in § 46 genannten Waren wird die Befreiung nach § 45 je Reisenden bis zu einem Gesamtwert von 115 DM gewährt.

§48

Übersteigt der Gesamtwert mehrerer Waren im Besitz eines Reisenden den im § 47 genannten Freibetrag, so gilt die Befreiung bis zur Höhe dieses Freibetrages für diejenigen Waren, die bei gesonderter Einfuhr von den Eingangsabgaben befreit gewesen wären; eine Aufteilung des Wertes der einzelnen Waren ist hierbei nicht zulässig.

§49

(1) Der Minister der Finanzen kann durch Rechtsvorschriften den Wert und/oder die Menge der von den Eingangsabgaben zu befreienden Waren niedriger festsetzen, wenn diese Waren eingeführt werden von

- Bewohnern des Grenzgebiets,
- Grenzarbeitnehmern,
- dem Personal von im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Verkehrsmitteln.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn die Bewohner des Grenzgebiets den Nachweis erbringen, daß sie nicht aus dem Grenzgebiet des benachbarten Landes zurückkehren. Diese Beschränkungen gelten jedoch für die Grenzarbeitnehmer und das Personal von im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Verkehrsmitteln, wenn

sie bei einer im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit unternommenen Reise Waren einführen.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als

- „Grenzgebiet“: unbeschadet der diesbezüglichen Übereinkommen ein nicht mehr als 15 km Luftlinie tiefer Streifen längs der Grenze. Als hierzu gehörig gelten auch Gemeinden, die teilweise in diesem Grenzgebiet liegen. Es können Abweichungen von dieser Bestimmung vorgesehen werden.
- „Grenzarbeitnehmer“: Personen, die zur Ausübung ihrer üblichen beruflichen Tätigkeit an den Tagen, an denen sie arbeiten, die Grenze überschreiten.

Abschnitt XII

**Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen
oder kulturellen Charakters;
wissenschaftliche Instrumente und Apparate**

§50

Die in Anhang I aufgeführten Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters können ohne Rücksicht auf ihren Empfänger und ihren Verwendungszweck unter Befreiung von Eingangsabgaben eingeführt werden.

§51

Die in Anhang II aufgeführten Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters können unter Befreiung von Eingangsabgaben eingeführt werden, sofern sie bestimmt sind zur Verwendung

- durch öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen und Anstalten erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters oder
- durch Einrichtungen oder Anstalten, die zu dem Kreis der in Spalte 3 des genannten Anhangs in bezug auf den jeweiligen Gegenstand bezeichneten begünstigten Einrichtungen und Anstalten zählen, sofern sie von den zuständigen Behörden zur abgabenfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind.

§52

(1) Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich der §§ 53 bis 58, die nicht unter § 51 fallenden wissenschaftlichen Instrumente und Apparate, die ausschließlich für nichtkommerzielle Zwecke eingeführt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Befreiung gilt nur für wissenschaftliche Instrumente und Apparate,

- a) sofern sie bestimmt sind für
 - öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist, sowie solche Abteilungen einer öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtung, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist, oder
 - private Einrichtungen, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist und die von den zuständigen Behörden zum Empfang dieser Gegenstände unter Abgabenbefreiung ermächtigt sind,
- b) und sofern gegenwärtig keine Instrumente und Apparate von gleichem wissenschaftlichem Wert in dem Zollgebiet hergestellt werden.

§53

Die Befreiung von den Eingangsabgaben gilt auch für

- a) Ersatzteile, Bestandteile oder spezifische Zubehörteile von wissenschaftlichen Instrumenten oder Apparaten unter der Voraussetzung, daß diese Ersatzteile, Bestandteile oder Zubehörteile zur gleichen Zeit wie diese Instrumente oder Apparate eingeführt werden oder daß im Fall der späteren Einfuhr